

# Vereinsatzung Wasserwerk der Zukunft e.V.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Wasserwerk der Zukunft e.V.
1. Der Verein hat seinen Sitz in Malchin, Turnplatz 12 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein dient der Förderung der Jugendhilfe, der Volksbildung, der Kultur, des Umwelt- und Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, der Förderung der Wissenschaft sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Verein kann auch in weiteren Bereichen tätig sein, soweit diese unter die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 AO fallen.
3. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aufgabenstellung verwirklicht:
  - a. Vernetzung von Akteuren in den Bereichen Jugendhilfe und Landschaft,
  - b. Durchführung von pädagogischen und kulturellen Veranstaltungen (u.a. Wasserlabor, Kinder- Jugend,- und Erwachsenenbildung, Ausstellungen, Konzerte)
  - c. Durchführung von Wissenschafts- und Forschungsprojekten,
  - d. Beratung von Politik und Verwaltung zu gemeinnützigen Sachverhalten,
  - e. Durchführung von Projekten im Bereich des Grundwasser-, Umwelt- und Naturschutzes, sowie der Nachhaltigkeit und
  - f. Durchführung von Projekten zum Erhalt von denkmalgeschützten Gebäuden
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Der Verein kann Mitarbeiter beschäftigen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch die Zwecke des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist, auf Vorschlag des Aufsichtsrates, ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive und Fördermitglieder, können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen und sind stimmberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, in der nachfolgenden Mitgliederversammlung über die Aufnahme zu informieren. Der Aufsichtsrat ist nicht verpflichtet dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, richtet sich nach der jeweiligen, gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der Fachbeirat

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Beschluss- fassendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr mit einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Aufsichtsrat einzuberufen.
2. Der Aufsichtsrat hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Beantragung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Aufsichtsrat beantragten.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Aufsichtsrat schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern mindestens 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter geleitet.
5. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
7. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich per Handakklamation. Eine geheime, schriftliche Abstimmung hat auf mündlichen Antrag eines anwesenden Mitgliedes zu erfolgen.
8. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei

Viertel aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

9. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
10. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Bestimmung der Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
  - Entgegennahme des Jahresberichtes/Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
  - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
  - Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
  - Beschluss der Beitragsordnung
  - Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen persönlich Mitglied des Vereins sein. Die folgenden Institutionen entsenden jeweils einen Vertreter in den Aufsichtsrat:
  - der WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen
  - der Wasser- und Bodenverband Obere Peene
  - der Bauernverband Malchin e.V.
  - die Stadt Malchin
  - die Schulen.

Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Sie dürfen auch nicht in einem Anstellungs- oder anderweitigen Rechtsverhältnis zum Verein stehen. Scheidet innerhalb der Wahlperiode ein Aufsichtsratsmitglied aus, ist auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachbesetzung vorzunehmen.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften gegenüber dem Verein nur im Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung.
3. Sitzungen des Aufsichtsrates sind von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich mit einer Frist von acht Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungen sollen mindestens einmal pro Kalendervierteljahr stattfinden.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung

nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Der Aufsichtsrat hat über seine Beschlüsse Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Schriftliche/fernmündliche/elektronische Beschlussfassungen außerhalb der Sitzung des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden ist. Das Ergebnis ist zu protokollieren und allen Aufsichtsratsmitgliedern auf der nächsten Sitzung vorzulegen.
7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat übt die Aufsicht über den Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats aus. Er berät, begleitet und überwacht den Vorstand. Dabei hat der Aufsichtsrat ein Recht auf Auskunft und jederzeitige Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Vereins. Er überwacht zugleich die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.
2. Der Aufsichtsrat beschließt über die vom Vorstand jeweils im vierten Quartal vorzulegenden Wirtschaftspläne des Vereins für das folgende Jahr (sowie die vorzulegende strategische Planung für die kommenden drei Jahre.) Die im Wirtschaftsplan des Vereins aufgeführten Projekte und Maßnahmen beschreiben den operativen Rahmen für die Handlungen des Vorstandes. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.

### **§ 9 geschäftsführender Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat.
2. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt worden, so ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes können im Einzelfall von den Bestimmungen des Paragraphen 181 BGB befreit werden, also für Geschäfte, die ein Vorstand als Vertreter des Vereins mit sich selbst oder als Vertreter eines anderen Dritten abschließt.
3. Das Aufgabengebiet des Vorstandes umfasst alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die erforderlich sind, um die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu erreichen. Er hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt gegenüber allen Mitarbeitern auf deren Beachtung hin.
4. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:

- a. die strategische Planung des Vereins;
  - b. die Umsetzung der vom Aufsichtsrat bzw. von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien;
  - c. die Sicherstellung eines adäquaten Risiko- und Qualitätsmanagements für den Verein
  - d. die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses und eines jährlichen Wirtschaftsplanes sowie notwendige Ergänzungen und die Zwischenberichte durch ein Berichtswesen;
  - e. die unverzügliche Information des Aufsichtsrats über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über Umstände, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage grundlegend verändern,
  - f. die Vorbereitung der Steuererklärung.
5. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig in dessen Sitzungen über
- a. die wirtschaftliche Lage des Vereins in Form eines Quartalsberichts,
  - b. die seit der letzten Aufsichtsratssitzung besonderen Geschäftsvorfälle,
  - c. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen des Vereins.
6. In der letzten Aufsichtsratssitzung eines Geschäftsjahres berichtet der Vorstand darüber hinaus über die strategische Planung der folgenden drei Jahre. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss des Vereins nebst Jahresbericht auf.
7. Vorstandsmitglieder dürfen während der Dauer ihrer Tätigkeit nicht in selbstständiger, unselbstständiger oder sonstiger Weise für ein Unternehmen mittelbar oder unmittelbar tätig werden, welches mit dem Verein in direktem oder indirektem Wettbewerb steht. Ferner ist es ihnen untersagt, während der Dauer ihrer Tätigkeit ein solches Unternehmen zu errichten, zu erwerben oder sich hieran unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen.
8. Unentgeltliche oder entgeltliche Nebentätigkeiten einschließlich der Übernahme von Ämtern in Aufsichtsgremien anderer Unternehmen oder Organisationen sind dem Aufsichtsrat schriftlich anzuzeigen. Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit untersagen, sofern sie den berechtigten Interessen des Vereins zuwiderläuft.
9. Der Vorstand stellt die Pflege und Verwaltung der Mitgliedschaften sicher.
10. Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 10 Fachbeirat**

1. Der Fachbeirat besteht aus Persönlichkeiten, die im Benehmen mit dem Vorstand vom Aufsichtsrat berufen werden. Diese Personen müssen nicht Mitglied im Verein „Wasserwerk der Zukunft“ e.V. sein.
2. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins zu begleiten, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu beraten und Anregungen für die weitere Arbeit zu geben.
3. Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung für den Fachbeirat.

### **§ 11 Haushaltsplan, Jahresabschluss, Jahresergebnis**

1. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan durch den Vorstand aufzustellen, in dem Einnahmen und Ausgaben gesondert für die satzungsgemäßen Zwecke dargestellt sind. Der Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung vorzustellen.
2. Der Vorstand hat zum Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, oder eine geeignete Steuerberatungsgesellschaft mit der Aufstellung zu beauftragen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Verein soll stets ein finanziell ausgeglichenes Ergebnis erzielen. Für Investitionen und zum Ausgleich schwankender Einnahmen können Rücklagen aus dem Jahresergebnis gebildet werden. Diese sollen zur Tilgung etwaiger Verbindlichkeiten verwendet werden. Die Haushaltsführung des Vereins ist so zu gestalten, dass eine Mittelverwendung nach den Vorschriften der Gemeinnützigkeit gewährleistet ist.

### **§ 12 Kassenprüfer**

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes abschließend beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Malchin, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

### **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung am 28.03.2023 in Kraft.